

Gebührenordnung Version 1. August 2024

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach SHLR erlässt gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL als Gebührenordnung:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1 Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren bei Studieninteressentinnen und -interessenten, immatrikulierten Studierenden sowie übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen (Administrativ-, Benützung- und übrige Gebühren).

Festlegung

Art. 2 Der Hochschulrat legt die Gebühren fest.

Art. 3 Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Gebührenordnung geregelt.

II. Zulassungsgebühren

Art. 4 Die Anmeldung für die Zulassung ist gebührenpflichtig und wird fällig mit der Einreichung der Unterlagen. Die Gebühr wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht rückerstattet.

Art. 5 Das Aufnahmeverfahren «sur dossier» erfolgt gegen Gebühr. Diese ist auch bei Nichtantreten oder Abmeldung geschuldet.

Art. 6 Die Immatrikulation erfolgt gegen Gebühr. Bei Nichtantritt des Studiums erfolgt keine Rückerstattung.

III. Studiengebühren

Semestergebühren

Art. 7 Die Studiengebühren werden semesterweise vor Semesterbeginn erhoben. Sie gelten bei einer Exmatrikulation als geschuldet, wenn der Antrag auf Exmatrikulation nicht fristgerecht beim Rektorat eingegangen ist (Exmatrikulationen für das Herbstsemester bis spätestens 31. Juli, Exmatrikulationen für das Frühjahrssemester bis spätestens 31. Januar). Für Studierende des 1. Semesters werden bei Abmeldung bis 14 Tage vor Start des Semesters bereits bezahlte Studiengebühren zurückerstattet.

Lehrveranstaltungsgebühren

Art. 8 Die Geschäftsleitung legt die Gebühren für Gasthörerinnen und -hörer an Lehrveranstaltungen fest.

Diplomgebühr

Art. 9 Für die Ausstellung des Diploms wird eine Gebühr erhoben. Diese beinhaltet den obligatorischen Eintrag ins Nationale Register für Gesundheitsberufe NAREG der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK.

IV. Prüfungsgebühren

Prüfungsblock

Art. 10 Die Gebühr für die Prüfungsblöcke im ersten und zweiten Ausbildungsjahr wird vor der Prüfung erhoben. Alle weiteren Leistungsnachweise / Modulabschlüsse sind gebührenfrei.

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Art. 11 Für die Wiederholung von Prüfungen ist die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

Art. 12 Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird die halbe Prüfungsgebühr verrechnet.

Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

Art. 13 Die Gebühr wird bei Nichtantreten oder Abmeldung nicht rückerstattet.

V. Gebühren für besondere Leistungen

Administrativ- und Benutzungsgebühren

Art. 14 Die Erbringung von Verwaltungsleistungen, die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der SHLR sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Rekursgebühren

Art. 15 Der Hochschulrat legt die Rekursgebühren fest.

VI. Gebührenerlass

Art. 16 Die Geschäftsleitung kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Gebührenordnung wird nach Erlass durch den Hochschulrat ab 1. August 2024 angewendet und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. März 2020.

Anhang zur Gebührenordnung der SHLR Version 1. August 2024

Gebühren (Erlass des Hochschulrats)

Administrative Prüfung Anmeldung Studium	CHF	200.00
Dossierprüfung «sur dossier»	CHF	300.00
Assessment «sur dossier»	CHF	500.00
Gebühr für Eignungsabklärung vor Ort bei Bedarf (u.a. auffälliges Gutachten)	CHF	200.00
Immatrikulationsgebühr	CHF	300.00
Semestergebühr Vollzeitstudium	CHF	1'000.00
Semestergebühr Teilzeitstudium	CHF	600.00
Gebühr pro Prüfungsblock	CHF	200.00
Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises	CHF	200.00
Diplomgebühr	CHF	200.00
Rekursgebühr (als Kostenvorschuss) Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet.	CHF	800.00

Administrativgebühren (Erlass der Geschäftsleitung)

Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (pro Lektion)	CHF	20.00
Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer (SAL-Mitglied pro Lektion)	CHF	15.00
Ausstellung von Duplikaten von offiziellen Urkunden	CHF	200.00
Äquivalenzschreiben / Ausbildungsbestätigungen (nach Aufwand pro Stunde)	CHF	80.00
Ersatz des Studierendenausweises bei Verlust	CHF	20.00